Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Abfallwirtschaftsbetrieb
Unstrut-Hainich-Kreis
Mühlhausen

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 5

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung 5

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 6

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 6

2. Jahresabschluss 6

3. Lagebericht 7

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 8

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB 8

II. Auftragserweiterungen 8

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 9

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 12

I. Rechnungslegungsnormen 12

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 12

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS 13

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	Anlage	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 16
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	Anlage	II
	Seite	1 - 11
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage	III
	Seite	1 – 15
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage	IV
Rechtliche Verhältnisse	Seite	1 - 5
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite	5 - 6
Steuerliche Verhältnisse	Seite	7
Analysierende Darstellungen	Anlage	V
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite	1
Ertragslage	Seite	2 - 3
Vermögenslage	Seite	4 - 5
Finanzlage	Seite	6
Definition der Kennzahlen	Anlage	VI
Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	Anlage	VII
	Seite	1 - 15
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	VIII
	Seite	1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BgA dS	Betrieb gewerblicher Art duale Systeme Deutschlands
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DSD GmbH	Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH, Köln
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PH	Prüfungshinweis
PPK	Papier/Pappe/Karton
PS	Prüfungsstandard
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UHK	Unstrut-Hainich-Kreis
VerpackV	Verpackungsverordnung
VG Weimar	Verwaltungsgericht Weimar
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZAN	Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen, Kleinfurra

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises hat uns für den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen,
(im Folgenden auch „AWB“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

am 23. September 2020 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Werkleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 23. Juni 2021 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER WERKLEITUNG UND DES WERKAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter

oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

Aus dem von der Werkleitung des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Der AWB hat das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 240 abgeschlossen. Der Überschuss aus dem Betrieb der Umladestation im Auftrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beträgt TEUR 120 und soll in gleicher Höhe der Rücklage Betrieb Umladestation zugeführt werden. Die dann verbleibende Rücklage in Höhe von TEUR 1.319 soll für die weitere technische Fortentwicklung und Erneuerungen an der Umladestation verwandt werden. Der Überschuss aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme soll zum Ausgleich künftiger Verluste in Höhe von TEUR 120 der Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme zugeführt werden. Die Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme beträgt sodann TEUR 296.
- Die Ergebnisse der Kostenstellen Abfallentsorgung und Gebühreneinzug Umladestation sind durch die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 309 (Abfallentsorgung) und die Zuführung in Höhe von TEUR 17 (Gebühreneinzug Umladestation) ausgeglichen. Nach Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung beträgt diese zum Jahresende TEUR 3.201 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 326 erhöht.
- Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist stabil und stellt sich unverändert positiv dar. Das Vermögen aus dem Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR 8.307) um TEUR 633 auf TEUR 7.674 verringert.
- Nach dem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung durch den einmaligen Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr im Jahr 2013 erfolgte eine Erhöhung in 2014 um TEUR 860, in 2015 um TEUR 890 und in 2016 um TEUR 879. Im Jahr 2017 erfolgte ein Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr bei einem Umsatzrückgang aus Gebühren in Höhe von EUR 1,56 Mio. und einem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung um TEUR 626 auf EUR 5,65 Mio. per 31. Dezember 2017. Zum weiteren Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung hat der Kreistag am 19. Dezember 2017 mit Beschluss-Nr.: KT/315-34/17 einen Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr auch für das Jahr 2018 und 2019 beschlossen. Im Jahr 2018 kam es hierdurch zu einem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung um EUR 1,27 Mio. auf EUR 4,38 Mio. und im Jahr 2019 um EUR 1,50 Mio. auf EUR 2,88 Mio.
- Für das Jahr 2020 wurde kein weiterer Beschluss des Kreistages als Grundlage für einen weiteren Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr gefasst. Zum einen sollte die Erforderlichkeit einer weiteren Rückführung der Gebührenausgleichsrückstellung zunächst anhand des Jahresabschlusses 2020 geprüft werden. Zum anderen waren für das Jahr 2020

zusätzliche Aufwendungen für die Einführung eines getrennten Sammelsystems für biologisch abbaubare Abfälle und mit einer stark negativen Entwicklung des Papierpreises geplant worden. Letztlich führte das Jahresergebnis für das Jahr 2020 zu einem Gebührenüberschuss in Höhe von TEUR 326, der der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde.

— Alle erkennbaren betriebsbedingten Risiken für die Beschäftigten, Gebäude, Gebäudeinhalt, Fahrzeuge oder durch Eigen- und Haftpflichtschäden sind durch einen Versicherungsschutz abgedeckt.

— Die Betriebsleitung plant für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.039. Weiterhin wird ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 175 erwartet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß §§ 20 ff. Thüringer Eigen-

betriebsverordnung geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB teilweise nicht die geforderte Angabe der Organbezüge nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die nach § 289 Abs. 2 HGB sowie nach § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung aufzustellende Jahresabschluss — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER WERKLEITUNG UND DES WERKAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die Werkleitung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.

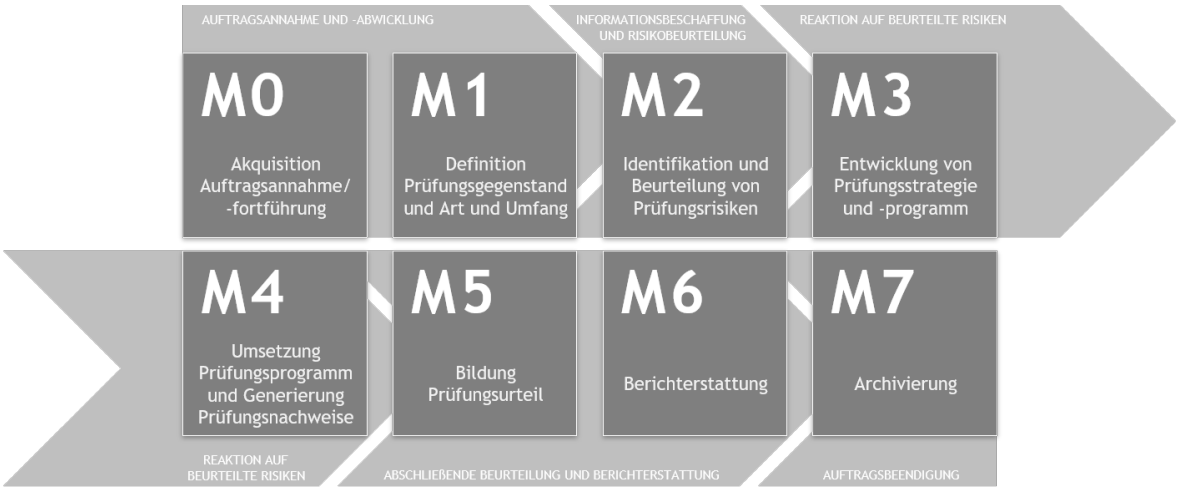

Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen — sofern relevant —, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

— Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung

— Beurteilung geschätzter Werte und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Rückstellungen

— Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

— Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von

— Kunden und

— Lieferanten

sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen

— Kreditinstituten.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2021 bis zum 23. Juni 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von der Werkleitung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 23. Juni 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt hat. Die Werkleitung des Eigenbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 20 Thüringer Eigenbetriebsverordnung verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (erster und zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß Anwendung finden, soweit sich aus der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht, für den sinngemäß die Vorschriften des § 289 HGB Anwendung finden, aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Werkleitung des Eigenbetriebs.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommenen Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Erfurt, 23. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Moka
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

A k t i v a	31.12.2020		31.12.2019
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.615,76	5.516,85
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	507.675,16		541.998,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.636,30		18.814,03
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.947.355,53		2.021.600,10
		2.469.666,99	2.582.412,30
		2.484.282,75	2.587.929,15
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	596.551,37		457.987,87
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	129.879,76		53.401,36
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
		726.431,13	511.389,23
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		7.674.439,03	8.306.990,85
		8.400.870,16	8.818.380,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.409,90	15.588,17
		10.891.562,81	11.421.897,40

P a s s i v a	31.12.2020		31.12.2019
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen			
Andere Gewinnrücklagen		1.375.890,30	1.324.133,35
III. Bilanzgewinn		239.509,97	51.756,95
		1.640.400,27	1.400.890,30
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	42.073,82		210,20
2. Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge	5.633.254,29		5.837.361,41
3. Sonstige Rückstellungen	3.249.971,89		2.906.001,57
		8.925.300,00	8.743.573,18
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.470,59		1.102.697,61
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 117.470,59 (Vorjahr: € 1.102.697,61)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis	42.821,51		19.878,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 42.821,51 (Vorjahr: € 19.878,00)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	165.570,44		154.858,31
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 165.570,44 (Vorjahr: € 154.858,31)			
- davon aus Steuern: € 22.093,14 (Vorjahr: € 22.031,52)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 64,28)			
		325.862,54	1.277.433,92
		10.891.562,81	11.421.897,40

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		2019
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		6.307.186,64	4.615.490,90
2. Sonstige betriebliche Erträge		426.985,03	1.780.300,53
		6.734.171,67	6.395.791,43
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	27.633,88		42.426,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.073.041,56		3.153.919,45
		3.100.675,44	3.196.345,86
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.550.758,29		1.463.151,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	351.694,57		347.306,83
- davon für Altersversorgung: € 48.108,34 (Vorjahr: € 50.634,64)			
		1.902.452,86	1.810.458,58
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		309.438,13	239.316,69
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.138.093,31	1.049.120,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20.110,01	7.259,56
- davon aus Abzinsung: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		31.146,56	20.086,96
- davon aus Aufzinsung: € 31.146,56 (Vorjahr: € 20.086,96)			
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		272.475,38	87.722,12
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		24.465,93	29.627,25
11. Sonstige Steuern		8.499,48	6.337,92
12. Jahresgewinn		239.509,97	51.756,95
13. Bilanzgewinn		239.509,97	51.756,95
nachrichtlich:			
Zuführung zur Rücklage Betreibung Umladestation		119.630,49	70.824,63
Zuführung zur Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme		119.879,47	0,00
Auflösung Rücklage BgA duale Systeme		0,00	19.067,68

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis (AWB)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis (AWB), mit Sitz in Mühlhausen, wurde gemäß § 20 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) aufgestellt. Die Bilanz zum 31.12.2020 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden nach den Formblättern 2 und 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) gegliedert.

II. BILANZIERUNGS– UND BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß § 20 ThürEBV finden für den Jahresabschluss des AWB sinngemäß die Bestimmungen Anwendung wie sie nach dem Dritten Buch des HGB für große Kapitalgesellschaften gelten.

Die Prinzipien der Periodenabgrenzung und der Einzelbewertung, das Vorsichtsprinzip sowie das Going-Concern-Prinzip wurden beachtet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Skonti und zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet worden (§ 255 HGB).

Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 € sind im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben wurden.

Die planmäßigen Abschreibungen von 3 bis zu 50 Jahren wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen.

Sofern die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einer Wertgrenze von 250,00 € bis 1.000,00 € im Wirtschaftsjahr vorgenommen wurde, erfolgte gemäß § 6 Abs. 2a Einkommensteuergesetz die Bildung eines Sammelpostens, welcher mit je einem Fünftel über die nächsten fünf Jahre auszulösen ist.

Die Forderungen sind mit den Nennwerten angesetzt. Offene Forderungen bis einschließlich 2019 wurden mit 100 %, offene Forderungen aus 2020, die bis zum 31.03.2021 nicht beglichen wurden, zu 50 % einzelwertberichtigt. Auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgte eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 %.

Liquide Mittel sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß § 253 HGB i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem nach Formblatt 4 der ThürEBV erstellten Anlagennachweis.

2. Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen besitzen alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen hauptsächlich Müllgebühren (425,88 T€). Sie sind mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 43,14 T€ einzel- und mit 16,20 T€ pauschalwertberichtigt.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe der über eine Umlage durch den Unstrut-Hainich-Kreis in 1997 bis 2005 anteilig finanzierten Aufwendungen, die mit der Restabfallbehandlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) verbunden sind, beträgt 219.464,10 €. Diesen durch Gebühren refinanzierungsfähigen Aufwand hat der AWB dem Kreis im Jahr 2005 erstattet und in gleicher Höhe einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Dieser wird beginnend mit dem 01.06.2005 über einen Zeitraum von 15 Jahren, der dem Vergabezeitraum für die Restabfallbehandlung durch den ZAN bis zum 31.05.2020 entspricht, aufgelöst.

Stand ARAP Refinanzierung ZAN-Umlage 01.01.2020	6.096,22 €
Auflösung ARAP Refinanzierung ZAN-Umlage in 2020	6.096,22 €
Auflösung ARAP Refinanzierung ZAN-Umlage kumulativ	219.464,10 €
Stand ARAP Refinanzierung ZAN-Umlage 31.12.2020	**0,00 €**

Eigenkapital

	Stand 01.01.2020	Ergebnis-verwendung	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Stammkapital	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Rücklage Betrieb Umladestation	1.128.678,51	70.824,63	0,00	0,00	1.199.503,14
Rücklage BgA duale Systeme	195.454,84	-19.067,68	0,00	0,00	176.387,16
Jahresgewinn	51.756,95	-51.756,95	239.509,97	0,00	239.509,97
	1.400.890,30	0,00	239.509,97	0,00	1.640.400,27

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 beschlossen, dass der Überschuss aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von 70,82 T€ der Rücklage Betrieb Umladestation zugeführt und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme (BgA dS) in Höhe von 19,07 T€ die Auflösung der Rücklage BgA dS vorzunehmen ist.

4. Rückstellungen

a) Steuerrückstellung

Es wurde eine Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von 20,75 T€ und eine Rückstellung für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 21,32 T€ gebildet.

b) Deponierückstellung

Stand 01.01.2020	5.837.361,41 €
Inanspruchnahme für Aufwendungen der Kostenstelle Deponiewirtschaft	-218.076,71 €
Zuführung i. H. d. Differenz aus geplantem Erfüllungsbetrag u. Inanspruchnahme	12.079,76 €
Zinsaufwand aus Aufzinsung Rückstellung für 2020 u. Zinssatzänderung	31.146,56 €
Auflösung	-29.256,73 €
Stand 31.12.2020	**5.633.254,29 €**

Die Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgte in Höhe der Aufwendungen der Kostenstelle Deponiewirtschaft (218,08 T€), die die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Deponien Aemilienhausen und Kalkberg enthalten.

Da die Inanspruchnahme für die laufenden Kosten höher ist als der geplante Erfüllungsbetrag, wurde der Differenzbetrages (12,08 T€) der Rückstellung zugeführt.

Der Zinseffekt aus der Aufzinsung der Rückstellung Stand 01.01.2020 für das Folgejahr, d. h. der Ermittlung des Wertes der Rückstellung per 31.12.2020 zum Zeitpunkt 01.01.2020 führt zu einem rückstellungserhöhenden Zinsaufwand in Höhe von 31,15 T€. Eine Zinssatzänderung ergab sich in Höhe von 0,20 %. Für die Abzinsungssätze findet § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV anstelle des § 253 Abs. 2 HGB Anwendung, d. h. dass bei Bewertung nach dem BilMoG die Abzinsung mit dem Zinssatz erfolgt, wie er bei einer sicheren und Ertrag bringenden Anlage erzielt werden kann. Die Bewertung erfolgte demgemäß mit einem Zinssatz zum 31.12.2020 in Höhe von 0,40 %.

In Höhe des Ergebnisses der über den Erfüllungsbetrag hinausgehenden Mehraufwendungen (12,08 T€) zuzüglich der Zinsaufwendungen (31,15 T€) und abzüglich der Erträge aus Geschäftstätigkeit (13,97 T€), wurde die Rückstellung aufgelöst.

Für die ca. 30 Jahre umfassende Nachsorge der Deponien Aemilienhausen und Kalkberg ist die Rückstellung als ausreichend zu betrachten.

c) Sonstige Rückstellungen

ca) Gebührenausgleichsrückstellung

Stand 01.01.2020	2.875.024,56 €
Zuführung	17.048,85 €
Zuführung	308.802,65 €
Stand 31.12.2020	**3.200.876,06 €**

Der Überschuss aus der Kostenstelle Abfallentsorgung in Höhe von 308,80 T€ wurde der Gebührenausgleichsrückstellung (GAR) zugeführt, um die Kostenstelle auszugleichen.

Der Überschuss der Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation in Höhe von 17,05 T€ wurde zum Ergebnisausgleich der GAR zugeführt.

Für die GAR wird auf eine Bewertung nach BilMoG verzichtet, da keine konkreten Angaben darüber gemacht werden können, in welchen Jahren sich die Rückstellung in welcher Höhe tatsächlich verbraucht, eine Ausgleichsverpflichtung der Rückstellung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG für den folgenden Gebührenbemessungszeitraum, wobei dieser höchstens 4 Jahre umfassen kann, besteht und künftige Zinseffekte aus der Auf- bzw. Abzinsung der Rückstellung das Jahresergebnis beeinflussen und korrespondierend durch eine Inanspruchnahme bzw. Zuführung zu der GAR ohnehin ausgeglichen würden. Außerdem gilt auch für die Rückstellung aus Kostenüberdeckung (GAR) § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV, d. h. dass bei Bewertung nach dem BilMoG die Abzinsung mit dem

Zinssatz erfolgt, wie er bei einer sicheren und Ertrag bringenden Anlage erzielt werden kann. Bei einer Bewertung mit einem solchen Zinssatz, zum 31.12.2020 0,40 %, kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der GAR.

cb) weitere Rückstellungen

	Stand 01.01.2020	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
Urlaubsrückstellung	5.744,03 €	2.150,78 €	0,00 €	18.369,11 €	21.962,36 €
Rückstellung für Archivierung	8.225,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.225,50 €
Jahresabschlusskosten	17.007,48 €	17.007,48 €	0,00 €	18.907,97 €	18.907,97 €
	30.977,01 €	**19.158,26 €**	**0,00 €**	**37.277,08 €**	**49.095,83 €**

Die sonstigen Rückstellungen sind begründet und ausreichend bemessen. Sie wurden zweckentsprechend in Anspruch genommen. Für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage wurde eine Rückstellung in Höhe von 21,96 T€ (Vj. 5,74 T€) gebildet. Die Rückstellung ermittelt sich aus der Anzahl der am 31.12.2020 nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage und dem durchschnittlichen Tagesverdienst je Beschäftigtem. Insgesamt mussten insbesondere aufgrund von Langzeiterkrankungen 104 Urlaubstage (Vj. 29 Tage) übertragen werden. Der Vorjahreswert der Rückstellung für Archivierung wurde beibehalten. Auf eine Neubewertung der Rückstellung, die längerfristig ist, wurde verzichtet, da der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig gegenüber einer sich ergebenden Veränderung ist, da eine Veränderung der Rückstellung auf Grund des ausbleibenden Zinseffektes aus Abzinsung und Aufzinsung nicht erfolgt und sich in den Folgejahren im Wesentlichen Inanspruchnahme und Zuführung decken. Eine weitere Rückstellung wurde für die externen und internen Jahresabschlusskosten den Jahresabschluss 2020 betreffend gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten liegt unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 42,82 T€ resultieren aus Lieferungen und Leistungen des Landratsamtes an den AWB in Höhe von 9,93 T€, Guthaben aus der Müllgebührenjahresabrechnung 2020 in Höhe von 12,91 T€, einer Umsatzsteuerzahllast des AWB in Höhe von 20,37 T€ und Ansprüchen des Kreises auf Erstattung der durch den AWB vereinnahmten Vollstreckungsgebühren in Höhe von 0,00 T€. Die Verbindlichkeiten sind mit den Forderungen gegenüber dem Kreis in Höhe von

0,39 T€ saldiert. Diese Forderungen resultieren aus den Ansprüchen des AWB auf Erstattung der durch Vollstreckung des Landkreises vereinnahmten Müllgebühren.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der AWB hat für seine Büroräume ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 19,54 T€ und für die bis zum 31.12.2026 zur Nutzung überlassenen Grundstücksflächen eine jährliche Pacht in Höhe von 1,54 T€ zu entrichten. Weitere finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen nicht.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN– UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden allesamt im Inland erwirtschaftet und enthalten überwiegend Erlöse aus der kommunalen Abfallentsorgung (4.834,97 T€), aus Selbstanlieferungen durch Dritte (73,39 T€), aus der Aufgabenübernahme von den dualen Systemen (488,94 T€) und des ZAN (284,09 T€) sowie der Verwertung von Altpapier (304,64 T€) und Alttextilien (296,83 T€).

Die Erlöse aus der Hausmüllentsorgung sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.610,65 T€ gestiegen, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass im Jahr 2020 kein Gebührenausgleich auf Grundlage eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses zur Rückführung der Gebührenausgleichsrückstellung erfolgte, sondern die Grundgebühr in satzungsgemäß festgelegter Höhe erhoben wurde.

Die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers beliefen sich im Jahr 2020 auf 304,64 T€. Sie verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um weitere 134,03 T€, womit sich der Preisverfall fortsetzte. Bereits im Jahr 2018 begann der Marktpreis für Altpapier zu fallen. Konnten im Jahr 2017 noch Erlöse für die Verwertung des Altpapiers von 904,40 T€ erzielt werden, waren es im Jahr 2018 nur noch 549,90 T€ und im Jahr 2019 nur noch 438,67 T€.

Die Erlöse aus der Verwertung der Alttextilien und Schuhe haben sich gegenüber dem Vorjahr um 18,74 T€ auf 296,83 T€ erhöht. Dies resultiert aus der um ca. 55 t gestiegenen Sammelmenge an Alttextilien und Schuhen, die zur Verwertung an die Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG übergeben werden konnten. Das Unternehmen hatte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der Leistung Verwertung von Alttextilien und Schuhen aus dem Unstrut-Hainich-Kreis eine Vergütung pro Tonne in Höhe von 480,00 € angeboten und dafür den Zuschlag erhalten.

2. Materialaufwand

Für die durch den ZAN durchgeführte Restabfallbeseitigung entstanden Aufwendungen in Höhe von 2.537,94 T€ (Vj. 2.650,32 T€). Die Abfallmenge ist gegenüber dem Vorjahr um 2,86 % gestiegen. Das für die ZAN-Entsorgung gezahlte Entgelt beträgt nach der Ist-Kostenabrechnung des ZAN für 2020 131,52 €/t (Vj. 141,39 €/t).

Die zu entsorgende Hausmüllmenge von 16.135 t hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,26 % (525 t) erhöht und die gebührenpflichtige Abfallmenge aus Selbstanlieferungen an der Umladestation Aemilienhausen, die dem ZAN angedient wird (355 t), um 8 % (28 t).

Der Aufwand für die Einsammlung und den Transport von Haus- und Sperrmüll, Altpapier, Elektroaltgeräten, Schrott und Alttextilien sowie den Behälterservice hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,75 % (131,20 T€) auf 1.693,31 T€ verringert. Die Personalkosten für diesen Bereich (1.047,65 T€) haben sich gegenüber dem Vorjahr um 71,52 T€ erhöht. Die nicht unter den Personalkosten ausgewiesenen Kosten für Zeitarbeit (127,34 T€) sind gegenüber dem Vorjahr um 12,16 T€ gestiegen.

Der Aufwand (210,28 T€) für den Umschlag und den Transport des Altpapiers zur Verwertungsanlage ist gegenüber dem Vorjahr um 2,40 % (5 T€) gestiegen. Die eingesammelte Papiermenge hat sich um 0,69 % (44 t) auf 6.465 t erhöht.

Der Aufwand für die Sonderabfallkleinmengenentsorgung (38,29 T€) hat sich gegenüber dem Vorjahr (36,88 T€) um 3,8 % erhöht. Dies ist auf die um 10,19 % auf 47,4 t gestiegene Sammelmenge zurückzuführen. Die für den jeweiligen Sonderabfall spezifischen Entgelte sind unverändert geblieben.

Der Aufwand für die Verwertung der Alttextilien und Schuhe, d. h. für die Bereitstellung der Transportcontainer, den Transport zur Verwertungsanlage, die Sortierung einschließlich der Entsorgung von Sortierresten beträgt 138,04 T€ und hat sich gegenüber dem Vorjahr (130,99 T€) um 5,38 % erhöht.

Der Aufwand für Abfallbehälter (22,73 T€) und deren Zubehör (4,91 T€), kumulativ 27,63 T€, ist gegenüber dem Vorjahr (42,43 T€) um 14,8 T€ gesunken.

3. Personalaufwand

	2020	2019
Entgelte Beschäftigte	1.550.758 €	1.463.152 €
Soziale Abgaben und Aufwand für Altersversorgung	351.695 €	347.307 €
Personalaufwand gesamt	1.902.453 €	1.810.459 €

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren 40 Arbeitnehmer*innen im Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigt, 15 davon (12 vollzeitbeschäftigte und 3 teilzeitbeschäftigte) in der Verwaltung und 25 (vollzeitbeschäftigte) Müllwerker im operativen Geschäftsbereich. Die Erhöhung des Personalaufwandes resultiert daraus, dass im Jahr 2020 eine neue Stelle in der Verwaltung zur Bewältigung der telefonischen Anmeldungen von Abholterminen für Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte besetzt werden konnte und ebenso eine neue Stelle eines Müllwerkers im operativen Bereich. Beide Stellen wurden im Wirtschaftsplan 2020 eingeplant und vom Kreistag bestätigt. Des Weiteren resultiert die Erhöhung des Personalaufwandes aus regulären Stufenerhöhungen und der Tariferhöhung der Entgelte um durchschnittlich 1,06% zum 01.03.2020. Darüber hinaus wurde im Dezember 2020 die gestaffelte Corona-Prämie an alle Mitarbeiter*innen des AWB ausgezahlt.

4. Angaben zum Jahresergebnis

Über die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 239.509,97 € hat der Kreistag noch abschließend zu entscheiden (§ 25 Abs. 3 ThürEBV).

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Überschuss der Kostenstelle Umladung im Auftrag des ZAN in Höhe von 119.630,49 € sowie dem Überschuss aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme in Höhe von 119.879,47 €.

Die Betriebsleiterin beabsichtigt, dem Betriebsausschuss zur Empfehlung an den Kreistag die Verwendung des Jahresüberschusses aus der Kostenstelle Umladung im Auftrag des ZAN in Höhe von 119.630,49 € als Zuführung zur Rücklage Betreibung Umladestation und die Verwendung des Jahresüberschusses aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme in Höhe von 119.879,47 € als Zuführung zur Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme vorzuschlagen.

Das Ergebnis der Kostenstelle Deponiewirtschaft wurde durch eine Inanspruchnahme der Deponierückstellung in Höhe von 218,08 T€ ausgeglichen.

Die Ergebnisse der Kostenstellen Abfallentsorgung und Gebühreneinzug Umladestation sind durch die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 308,80 T€

(Abfallentsorgung) und die Zuführung in Höhe von 17,05 T€ (Gebühreneinzug Umladestation) ausgeglichen.

V. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten. Für die Betriebsleitung, die nur aus der Betriebsleiterin, Frau Annett Mülverstedt besteht, wird vom § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Vergütung der Betriebsleiterin erfolgt ausschließlich nach dem TVöD für den Bereich der Verwaltung. Am 09.03.2020 wurde Frau Annett Mülverstedt durch den Kreistag zur Betriebsleiterin berufen. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 08.03.2020 übernahm Frau Annett Mülverstedt die Betriebsleitung kommissarisch.

2. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages und setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Angaben zum Betriebsausschuss gemäß § 285 Nr.10 HGB:

Name/Funktion	Ausgeübter Beruf
<u>Der Landrat oder sein Stellvertreter:</u>	
Herr Harald Zanker	Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises
Herr Klaus Zunke-Anhalt 01.01.2020 bis 31.12.2020	1. ehrenamtlicher Beigeordneter
Herr Jörg Klupak 01.01.2020 bis 31.12.2020	2. ehrenamtlicher Beigeordneter
<u>Mitglieder des Kreistages</u>:	
01.01.2020 bis 31.12.2020	
Herr Reinhard Mascher - Vorsitzender	Bürgermeister
01.01.2020 bis 31.12.2020	
Herr Martin Wacker - stellvertretender Vorsitzender	Bürgermeister

01.01.2020 bis 31.12.2020	
Herr Andreas Lindner	Autor
Herr Jan Riemann	Geschäftsführer
Frau Anja Rebenschütz	Betriebswirtin
Sachkundige Bürger:	
01.01.2020 bis 31.12.2020	
Herr Bastian Boelecke	Versicherungsfachmann
Herr Jens Reidat (bis 09.03.2020)	Gruppenleiter Reinigung
Herr Heiko Sagert	Geschäftsführer
Herr Andreas Bartölke (ab 09.03.2020)	Kletterer, Baumpfleger
Vertreterin des Landratsamtes	
01.01.2020 bis 31.12.2020	
Frau Antje Jünemann	Bankbetriebswirtin
Vertreter des AWB:	
01.01.2020 bis 31.12.2020	
Herr Jan Thorwirth	Jurist

Die Vergütung und Aufwandsentschädigung der Betriebsausschussmitglieder erfolgt nach der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden durch die Betriebsausschussmitglieder Vergütungen und Entschädigungen in Höhe von 1.499,23 € in Anspruch genommen.

3. Prüfungskosten

Für das Geschäftsjahr 2020 entstanden Kosten für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 9,51 T€.

4. Nachtragsbericht – Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Auswirkungen der Pandemie 2021 auf die Finanz- und Ertragslage sowie die eingeleiteten Maßnahmen

Die durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Regelungen und die darauf basierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch das Corona-Virus seit März 2020 haben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Abfallwirtschaftsbetriebes im Jahr 2021.

Dies lässt sich aus der Entwicklung der Finanz- und Ertragslage des Abfallwirtschaftsbetriebes im Jahr 2020 herleiten. Es zeichnen sich im Vergleich zu dem vergangenen Jahr keine signifikanten Veränderungen ab, die mit einer wesentlichen Veränderung derselben einhergehen würden.
Mit den Müllgebührenbescheiden vom 22.01.2021 wurden die Jahresabrechnungen für das Jahr 2020 und die Vorausveranlagungen für das Jahr 2021 vorgenommen. Es wurden Müllgebühren in Höhe von insgesamt 4.781,63 T€ (4.406,41 T€ für das Jahr 2021 sowie 375,22 T€ Nachveranlagung für das Jahr 2020) erhoben. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind satzungsgemäß am 01.03. und am 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der auf die Fälligkeit 01.03.2021 folgende große Mahnlauf vom 26.03.2021 umfasste 1739 Mahnungen, die insgesamt 136,78 T€ Hauptforderungen auswiesen. Im Vergleich umfasste der große Mahnlauf 2020 vom 24.04.2020 1739 Mahnungen mit insgesamt 114,18 T€ Hauptforderungen. Die Abweichung beträgt 22,6 T€. Sie ist zwar möglicherweise auf die Pandemie zurückzuführen, was insbesondere im Gastronomiebereich nahe liegt, bei fälligen Müllgebühren von ca. 2.500 T€ handelt es sich jedoch um eine Abweichung, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzlage des AWB zur Folge hat.

Im Jahr 2020 konnte der Eigenbetrieb sowohl im Bereich der Verwaltung als auch im operativen Bereich nahezu unverändert fortgeführt werden. Dies zeichnet sich auch für das Jahr 2021 ab, sodass auch in den sonstigen Erlösen nicht mit pandemiebedingten Einbußen zu rechnen ist. Die Verwertung der Alttextilien stagnierte im Jahr 2020 für einen kurzen Zeitraum. Die Alttextilien wurden jedoch zwischengelagert und konnten nachträglich einer Verwertung zugeführt werden. Letztlich wurden 55 Tonnen mehr Alttextilien eingesammelt als im Jahr 2019. Die erhöhte Menge war von den Müllwerkern im Rahmen der vorgegebenen Touren noch zu bewältigen. Dies ist auch für das Jahr 2021 zu erwarten.

Um ca. 510 Tonnen erhöht hat sich im Jahr 2020 die Menge an kommunal eingesammeltem Hausmüll (16.080 Tonnen). Die Anzahl der Leerungen erhöhte sich insgesamt um 21.069, pro Tag und Fahrzeug also auf 484 Leerungen (475 Leerungen im Jahr 2019). Ein erheblicher Anstieg des Abfallaufkommens war damit im Jahr 2020 nicht zu verzeichnen und ist auch für das Jahr 2021 nicht zu erwarten. Die Jahresabrechnungen für das Jahr 2020 enthalten die Behälterleerungen, die über das Mindestvorhaltevolumen hinausgehen, sodass über die Gebührenerhebung der finanzielle Mehraufwand abgedeckt wird. Ein deutlicher Anstieg von Sperrmüllselbstanlieferungen an die Umladestation Aemilienhausen war im Jahr 2020 pandemiebedingt zu verzeichnen. Das Gewicht stieg um 210 Tonnen im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahr 2021 fort. Der Aufwand wird aber zum einen über die Gebührenerhebung im Rahmen des Betriebes der Umladestation kompensiert. Zum anderen hat die Höhe der angegebenen Mehrmenge keinen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Im Jahr 2020 wurden 6.465 Tonnen PPK eingesammelt und transportiert. Es ist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt eine leichte Erhöhung der Gesamttonnage um 44 Tonnen zu verzeichnen. Allerdings ist ein Rückgang des Gewichts pro Leerung ersichtlich. Grund hierfür ist offensichtlich eine mengenmäßige Verschiebung der eingesammelten Papiersorten. In die Behälter wird mehr Pappe / Kartonagen eingefüllt als Zeitungen und Zeitschriften. Auch liegt ein erheblicher Teil der Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton neben den blauen Behältern, sodass die Müllwerker nicht nur die Behälter anhängen, sondern auch die danebenliegenden Verpackungen händisch sammeln und in das Fahrzeug einwerfen müssen. Dies ist eine Auswirkung der Pandemie. Durch die Schließung der Geschäfte nehmen immer mehr Bürger die Möglichkeit von Onlinebestellungen wahr und erzeugen auf diese Weise erhebliche Mengen an Verpackungsabfällen. Diesbezüglich war es bereits nötig, Veränderungen in der Tourenplanung vorzunehmen, um eine reibungslose Entsorgung zu gewährleisten. Der erhöhte Aufwand an Personal schlägt sich in den Kosten für die Zeitarbeiter nieder, die zusätzlich eingeplant werden mussten. Diese Entwicklung zeichnet sich auch für das Jahr 2021 ab.

Insgesamt ist jedoch auch für das Jahr 2021 nicht von erheblichen pandemiebedingten Auswirkungen auf den Eigenbetrieb bzw. dessen Finanz- und Ertragslage auszugehen.

Über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes wird dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet.

Mühlhausen, den 15.06.2021

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anlagennachweis

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	durchschnittlicher Abschreibungssatz	durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	94.065,21	18.440,26	0,00	112.505,47	88.548,36	9.341,35	0,00	97.889,71	14.615,76	5.516,85	8,3	13,0
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.802.994,66	0,00	0,00	1.802.994,66	1.260.996,49	34.323,01	0,00	1.295.319,50	507.675,16	541.998,17	1,9	28,2
2. Technische Anlagen und Maschinen	94.894,84	0,00	0,00	94.894,84	76.080,81	4.177,73	0,00	80.258,54	14.636,30	18.814,03	4,4	15,4
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.020.862,68	192.464,56	14.863,04	4.198.464,20	1.999.262,58	261.596,04	9.749,95	2.251.108,67	1.947.355,53	2.021.600,10	6,2	46,4
	5.918.752,18	192.464,56	14.863,04	6.096.353,70	3.336.339,88	300.096,78	9.749,95	3.626.686,71	2.469.666,99	2.582.412,30	4,9	40,5
Insgesamt	6.012.817,39	210.904,82	14.863,04	6.208.859,17	3.424.888,24	309.438,13	9.749,95	3.724.576,42	2.484.282,75	2.587.929,15	5,0	40,0

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis (AWB)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeines

Seit dem 01.01.1996 wird die Abfallwirtschaft des Unstrut-Hainich-Kreises als Eigenbetrieb geführt. Dieser nimmt die dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben wahr. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind in der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung für den AWB geregelt.
Neben der nicht der Steuerpflicht unterliegenden kommunalen Abfallentsorgung besteht der steuerpflichtige Betrieb gewerblicher Art „duale Systeme“ (BgA dS) aufgrund der Geschäftsbeziehungen des AWB zu den im Freistaat zugelassenen dualen Systemen.
Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 23.09.2020 (Beschlussnummer: KT/114-07/20) festgestellt.

2. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Der AWB führt seit dem Jahr 2011 das operative Geschäft der kommunalen Abfallentsorgung, d.h. der Einsammlung und des Transportes von Abfällen aus privaten Haushalten, in Eigenregie durch.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Eigenbetrieb änderten sich im Jahr 2020 nicht, jedoch wurde der Geschäftsverlauf nicht unwesentlich durch den Ausbruch der Covid-19 Pandemie beeinflusst. Sofort nach Bekanntwerden der Gefahren, die mit dem Ausbruch des Virus SARS-COV-2 einhergehen, wurde für den Abfallwirtschaftsbetrieb eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und die dort festgelegten Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit praktisch umgesetzt.

Dies hieß im Bereich der Verwaltung im Wesentlichen die Verrichtung der arbeitsvertraglich zu erbringenden Tätigkeiten im Rahmen mobiler Arbeit. Hierfür wurden schnellstmöglich die technischen Voraussetzungen getroffen, sodass bereits Ende März 2020 der Hauptteil der Beschäftigten im häuslichen Bereich arbeiten konnte. Für die Erbringung der Arbeitsleistung im Verwaltungsgebäude wurden gemäß der Gefährdungsbeurteilung u.a. Trennwände zwischen den Schreibtischen und für den Bürgerverkehr zudem Begrenzungen durch Absperrbänder installiert. Die Einhaltung des

Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,50 m und das Tragen von Mundschutz wurden angeordnet.
Im operativen Bereich wurden die benannten Maßnahmen für das Sozialgebäude ebenfalls umgesetzt bzw. angeordnet. Zudem wurde der versetzte Beginn der Arbeitszeit für die Müllwerker eingeführt, um die Kontakte zu beschränken und so den Ausbruch der Pandemie unter den Kollegen zu verhindern.

Die Mitarbeiter an der Umladestation erhielten für das Waagehäuschen zur Absicherung der Zahlungsvorgänge eine transparente Absperrwand. Das Tragen von Mundschutz wurde für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge ebenfalls verpflichtend eingeführt. Den Bürgern wurde Mundschutz zur Verfügung gestellt, sowie die Desinfektion der Hände vor dem Bezahlvorgang verpflichtend vorgesehen.

Die Entsorgung aller Abfallfraktionen wurde aufrechterhalten. Lediglich die telefonische Vergabe von Abholterminen für Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten wurde zeitweise ausgesetzt um Personalkapazitäten im Fall einer um sich greifenden Infektionswelle zu schaffen. Dies und vermutlich auch die pandemiebedingten Reisebeschränkungen führten letztlich zu einer erhöhten Anzahl von Selbstanlieferungen an die Umladestation. Unter Arbeitsschutzgesichtspunkten machten sich deshalb die Anbringung von Beschilderungen und eine vorgegebene Verkehrsführung an der Umladestation erforderlich.

Die beschriebenen Maßnahmen gingen mit einer nicht unerheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere für die Betriebsleitung, einher. Im operativen Bereich kam es pandemiebedingt zu einer Erhöhung der Tonnage von Restabfällen um 510 Tonnen, von Altpapier um 44 Tonnen, von Sperrmüll aus Selbstanlieferungen um 210 Tonnen und von Alttextilien und Schuhen um 64 Tonnen. Im Jahr 2020 wurden an der Umladestation Aemilienhausen insgesamt 19.461 Tonnen kommunal eingesammelte Abfälle und Abfälle aus Selbstanlieferungen für den Transport zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode und der anschließenden Behandlung durch die REMONDIS GmbH & Co.KG umgeladen. Durch den großen und disziplinierten Einsatz aller Mitarbeiter*innen, im Besonderen unserer Müllwerker, war der AWB über das gesamte Jahr 2020 hinweg voll einsatzfähig. Einschränkungen in den Entsorgungsleistungen gab es nur in dem benannten, geringen Umfang.

Gebührenrelevante Satzungsänderungen wurden im Jahr 2020 nicht vorgenommen.

Der AWB hat das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 239,51 T€ abgeschlossen. Der Überschuss aus dem Betrieb der Umladestation im Auftrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beträgt 119,63 T€ und soll in

gleicher Höhe der Rücklage Betrieb Umladestation zugeführt werden. Die dann verbleibende Rücklage in Höhe von 1.319,13 T€ soll für die weitere technische Fortentwicklung und Erneuerungen an der Umladestation verwandt werden. Der Überschuss aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme soll zum Ausgleich künftiger Verluste in Höhe von 119,88 T€ der Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme zugeführt werden. Die Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme beträgt sodann 296,27 T€.

Die Ergebnisse der Kostenstellen Abfallentsorgung und Gebühreneinzug Umladestation sind durch die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 308,80 T€ (Abfallentsorgung) und die Zuführung in Höhe von 17,05 T€ (Gebühreneinzug Umladestation) ausgeglichen. Nach Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung beträgt diese zum Jahresende 3.200,88 T€ und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 325,85 T€ erhöht.

Das Ergebnis der Kostenstelle Deponiewirtschaft wurde durch eine Inanspruchnahme der Deponierückstellung in Höhe von 218,08 T€ ausgeglichen.
Für die weitere, insgesamt ca. 30 Jahre umfassende Nachsorge der Deponien Aemilienhausen und Kalkberg steht die Deponierückstellung zum Jahresende in einer Höhe von 5.633,25 T€ zur Verfügung und ist hierfür als ausreichend zu betrachten. Der Nachsorgezeitraum für die Deponien begann mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung (Abschluss der Stilllegung) durch das TLVwA, für die Deponie Aemilienhausen mit Bescheid vom 24.11.2011, für die Deponie Kalkberg mit Bescheid vom 12.12.2015.

3. Ertragslage

Das Jahresergebnis des Jahres 2020 liegt mit einem Überschuss in Höhe von 240 T€ um 188 T€ über dem des Jahres 2019. Das Jahresergebnis resultiert aus den Ergebnissen der Kostenstelle Betrieb der Umladestation Aemilienhausen im Auftrag des ZAN und dem BgA dS, da alle weiteren Kostenstellenergebnisse durch Zuführung (Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation sowie Kostenstelle Abfallentsorgung) zur bzw. Inanspruchnahme (Kostenstelle Deponiewirtschaft) der entsprechenden zweckgebundenen Rückstellung ausgeglichen sind.

Gegenüber 2019 stellt sich die Ertragslage wie folgt dar:

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Betriebsleistung	6.556	100,0	4.766	100,0	1.790	37,6
Betriebsaufwendungen	6.109	93,2	6.265	131,5	-156	-2,5
Betriebsergebnis	447	6,8	-1.499	-31,5	1.945	-129,8
Finanzergebnis	-11	-0,2	-13	-0,3	2	-14,0
Sondereinflüsse	-172	-2,6	1.593	33,4	-1.765	-110,8
Ergebnis vor Ertragsteuern	264	4,0	81	1,7	183	224,4
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	24	0,4	30	0,6	-6	-25,0
Jahresgewinn	240	3,7	52	1,1	188	362,8

Die gestiegene Betriebsleistung und die gesunkenen Betriebsaufwendungen verursachen gegenüber dem Vorjahr ein um 1.945 T€ höheres Betriebsergebnis. Die gegenüber dem Vorjahr um 1.790 T€ gestiegene Betriebsleistung resultiert im Wesentlichen daraus, dass ein Gebührenausgleich durch den Erlass der Grundgebühr wie im Jahr 2019 nicht erfolgte, sondern die Grundgebühr in satzungsgemäß festgelegter Höhe erhoben wurde. Zudem konnten mit den dualen Systemen im Rahmen der ab 01.01.2020 geltenden Abstimmungsvereinbarung eine Erhöhung des angemessenen Entgeltes für die Einsammlung und den Transport der Verpackungen aus PPK durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie eine Erhöhung des Verpackungsanteils als Basis für die Berechnung des angemessenen Entgeltes vereinbart werden, was letztlich zu einer Erlössteigerung um 187 T€ gegenüber dem Vorjahr führte. Die Betriebsaufwendungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 156 T€. Den wesentlichsten Einfluss auf dieses Ergebnis hatte die durch den ZAN durchgeführte Restabfallbeseitigung, deren Aufwendungen in Höhe von 2.538 T€ aufgrund der bestehenden Vertragsgestaltung mit dem Entsorger gegenüber dem Vorjahr um 112 T€ sanken. Die Veränderung der Sondereinflüsse resultiert im Wesentlichen aus der Veränderung der Erträge aus der Inanspruchnahme und Auflösung der Deponie- und Gebührenausgleichsrückstellung. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

4. Finanzlage

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist stabil und stellt sich unverändert positiv dar. Der Finanzmittelfonds entwickelte sich zum 31.12.2020 wie folgt:

	2020 T€	Vorjahr T€
Mittelzufluss / -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-514	-375
Mittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit	-119	-2.014
Mittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.674	8.307

Den Zahlungsverpflichtungen konnte der Eigenbetrieb zu jederzeit gerecht werden.

5. Vermögenslage

Die Vermögenslage stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
VERMÖGEN						
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	2.484	22,8	2.594	22,7	-110	-4,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	8.407	77,2	8.828	77,3	-421	-4,8
Vermögen insgesamt	10.891	100,0	11.422	100,0	-531	-4,6
KAPITAL						
Eigenkapital	1.640	15,1	1.401	12,3	239	17,1
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	7.905	72,6	7.732	67,7	173	2,2
Kurzfristiges Fremdkapital	1.346	12,4	2.289	20,0	-943	-41,2
Kapital insgesamt	10.891	100,1	11.422	100,0	-531	-4,6

Das Vermögen aus dem Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr (8.307 T€) um 633 T€ auf 7.674 T€ verringert.

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von T€ 211 Abschreibungen in Höhe von T€ 309 gegenüber. Im Wirtschaftsjahr wurden unter anderem Investitionen in Serverlizenzen (T€ 15), einen Aufbau für ein Sperrmüllfahrzeug (T€ 113) sowie diverse Identifikationssysteme für die Fahrzeuge (T€ 52) getätigt.

Die Summe aus Verbindlichkeiten (326 T€) und Rückstellungen (8.925 T€) in Höhe von 9.251 T€ ist durch das Anlage- und Umlaufvermögen gedeckt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (597 T€) sind gegenüber dem Vorjahr (458 T€) um 139 T€ gestiegen.

Der AWB mahnt seine offenen Forderungen zeitnah und übergibt nicht von ihm einziehbare Gebührenforderungen zur weiteren Verfolgung an die Kreiskasse des Landratsamtes. Auf den weiteren Verlauf des Forderungseinzuges durch die Vollstreckungstätigkeit der Kreiskasse hat der AWB keinen Einfluss.
Da uneinbringliche Forderungen kommunalabgabenrechtlich nicht in die Müllgebühr einkalkuliert werden dürfen, im Jahresabschluss aber handelsrechtlich dargestellt werden, geht die Einzelwertberichtigung von Müllgebührenforderungen des Jahres 2020 in Höhe von 10 T€ zu Lasten des Ergebnisses. Gleichzeitig verbesserten die Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung auf Müllgebührenforderungen der Vorjahre in Höhe von 18 T€ das Ergebnis um diesen Betrag.

Es bestehen keine Forderungen gegenüber dem Kreis, da diese saldiert mit den Verbindlichkeiten eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis in Höhe von 43 T€ ergeben.

Die aktuelle Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der offenen Forderungen sowie des Finanzmittelfonds werden in den Quartalsberichten gegenüber dem Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes ausgewertet.
Ergänzend wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

6. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Sofern die Deckung gestiegener Kosten durch die Abfallgebühren nicht mehr erfolgen kann, ist hierzu die Gebührenausgleichsrückstellung in Anspruch zu nehmen.
Nach dem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung durch den einmaligen Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr im Jahr 2013 erfolgte eine Erhöhung in 2014 um 860 T€, in 2015 um 890 T€ und in 2016 um 879 T€. Im Jahr 2017 erfolgte ein Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr bei einem Umsatzrückgang aus Gebühren in Höhe von 1,56 Mio € und einem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung um 626 T€ auf 5,65 Mio € per 31.12.2017. Zum weiteren Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung hat der Kreistag am 19.12.2017 mit Beschluss-Nr.: KT/315-34/17 einen Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr auch für das Jahr 2018 und 2019 beschlossen. Im Jahr 2018 kam es hierdurch zu einem Abbau der Gebührenausgleichsrückstellung um 1,27 Mio € auf 4,38 Mio € und im Jahr 2019 um 1,50 Mio € auf 2,88 Mio €.

Für das Jahr 2020 wurde kein weiterer Beschluss des Kreistages als Grundlage für einen weiteren Gebührenausgleich in Höhe der Grundgebühr gefasst. Zum einen sollte die Erforderlichkeit einer weiteren Rückführung der Gebührenausgleichsrückstellung zunächst anhand des Jahresabschlusses 2020 geprüft werden. Zum anderen waren für das Jahr 2020 zusätzliche Aufwendungen für die Einführung eines getrennten Sammelsystems für biologisch abbaubare Abfälle und mit einer stark negativen Entwicklung des Papierpreises geplant worden. Letztlich führte das Jahresergebnis für das Jahr 2020 zu einem Gebührenüberschuss in Höhe von 326 T€, der der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Im Bereich der Restabfallsammlung ist zumindest bis zum Jahr 2025 nicht mit gravierenden Änderungen zu rechnen. Die zukünftige Mengenentwicklung bei den Abfällen aus den privaten Haushalten und aus dem Kleingewerbe (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die zusammen mit dem Hausmüll aus privaten Haushalten gesammelt werden), kann anhand der demografischen Entwicklung relativ zuverlässig eingeschätzt werden. Mit vier Restabfallsammelfahrzeugen können die im UHK notwendigen Touren für eine geordnete und vollständige Restabfallentsorgung abgedeckt werden. Der bis zum Jahr 2025 bestehende Verwertungsvertrag zwischen dem ZAN und der Remondis GmbH & Co KG gibt die Preisentwicklung für die Entsorgung der Restabfälle vor.

Da Gewerbeabfälle unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfahrungsgemäß den Weg des geringsten Preises gehen und im Wesentlichen von der Preissituation (Abfallgebühren, Entsorgungspreis am Markt) abhängig sind, werden an der Umladestation Aemilienhausen kaum noch Gewerbeabfälle angeliefert. Die Abfallmenge zur Beseitigung (355 t), die 2020 an der Umladestation Aemilienhausen angeliefert wurde, resultiert im Wesentlichen aus Abfällen aus privaten Haushalten.

Einen deutlichen und unmittelbaren Einfluss auf das Betriebsergebnis hat der Altpapierpreis. Die Verwertungserlöse für Altpapier sind als sehr unsicher einzuschätzen. Da diese sehr hohen Marktschwankungen unterliegen, ist die Planung der Erlöse für die Papierverwertung als Beitrag zur Gebührenstabilität besonders schwierig. Außerdem wirken sich die zunehmenden gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen und der Papierdiebstahl aus Papierbehältern negativ auf die kommunal einzusammelnde Altpapiermenge aus.

Der UHK baut im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung seit 2019 die getrennte Sammlung von Bioabfällen auf. Ziel ist das flächendeckende Angebot von Sammelplätzen für Grüngut. Ab 01.01.2023 wird die Biotonne auf freiwilliger Basis angeboten. Eine getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen wird, so wie es das

Kreislaufwirtschaftsgesetz ebenfalls schon jetzt vorgibt, zeitnah aufzubauen und auch der Umfang der Annahme gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten zu überprüfen sein. Mit dem um diese Abfallfraktionen erweiterten Angebot der Abfallentsorgung wird eine Erhöhung der Gesamtkosten einhergehen.

Mit einem positiven Deckungsbeitrag soll die flächendeckend im gesamten Kreisgebiet in 2013 und 2014 sukzessiv aufgebaute kommunale Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Schuhen helfen, die Müllgebühren zu stabilisieren. Diese Möglichkeit verringert sich allerdings in zunehmendem Maß, da der anhaltende Preisverfall für Alttextilien und Schuhe einen positiven Deckungsbeitrag nicht mehr erwarten lässt. Gleichwohl wird nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die getrennte Sammlung von Alttextilien und Schuhen ab 01.01.2025 zur Pflicht für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die gesetzeskonforme Annahme von batteriebetriebenen Elektro- und Elektronikgeräten wird zunehmend komplexer. Durch die hohen Anforderungen, die gesetzlich an die Lagerung und den Transport dieser Geräte gestellt werden, wird der Sammel- und Sortieraufwand an der Umladestation Aemilienhausen erheblich erhöht und damit auch der Personalaufwand.

Seit 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Es löst die von der Bundesregierung erlassene Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 ab, welche bereits die getrennte Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen vorschrieb. Hiernach sind alle Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen verpflichtet, die gebrauchten Verkaufsverpackungen zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Dieser Pflicht werden die Hersteller und Vertreiber gerecht, indem sie sich bei einem dualen System (Systembetreiber) registrieren lassen und für ihre Verpackungsprodukte ein Lizenzentgelt bezahlen.
Bei der Einsammlung von Leichtverpackungen und ähnlichen Wertstoffen über die gelben Behälter/ gelben Säcke handelt es sich um ein solches Rücknahmesystem, das zwar mit dem örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist, sich aber ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und aus Lizenzentgelten und Vermarktungserlösen finanziert wird.
Der Wettbewerb um die Einsammlung und Verwertung der Verkaufsverpackungen hat dazu geführt, dass es im Freistaat Thüringen neben der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH noch weitere zugelassene Systembetreiber gibt, die den Herstellern und Vertreibern von Verkaufsverpackungen ihr Rücknahmesystem anbieten. Mit ihnen muss sich auch der AWB auseinandersetzen, da er für die dualen Systeme deren Anteil an Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) durch sein Sammelsystem (flächendeckend blaue Behälter) miterfasst.

Am 31.12.2020 waren folgende behördlich festgestellte duale Systeme am Markt:
Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln
Landbell AG, Mainz
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln
Landbell AG, Mainz
Noventiz Dual GmbH, Köln
Reclay Systems GmbH Duales System Redual, Köln
Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hamburg
Eko-Punkt GmbH, Mönchengladbach
Zentek GmbH & Co. KG, Köln
RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Köln
BellandVision GmbH, Pegnitz
PreZero Dual GmbH, Neckarsulm
Recycling Dual GmbH, Mönchengladbach

Eine Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen wie Spielzeuge, Bratpfannen oder andere Haushaltswaren, die noch im Rahmen des Wertstoffgesetzes geplant war, ist im Verpackungsgesetz nicht mehr vorgesehen. Für die gemeinsame Erfassung der Fraktion PPK ist das angemessene Entgelt für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung nicht mehr in Leistungsverträgen mit jedem einzelnen Systembetreiber zu vereinbaren, sondern in der Anlage zu einer Abstimmungsvereinbarung, die ausschließlich mit dem von den dualen Systemen zu benennenden gemeinsamen Vertreter verhandelt wird und welche nach entsprechender Zustimmung für alle dualen Systeme Bindungswirkung entfaltet. Auch die Frage, ob die dualen Systeme Erlöse aus der Verwertung von PPK-Verkaufsverpackungen, wie bisher in den Leistungsverträgen geregelt, über eine Beteiligung erhalten oder das Sammelgemisch körperlich bereitgestellt werden soll, wird künftig Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung sein. Um die bisherigen Schwierigkeiten zwischen örE und dualen Systemen bei der Entgeltermittlung zu lösen, haben sich die Parteien gemäß § 22 VerpackG an den in § 9 Bundesgebührengesetz (BGebG) festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren.

Die bestehende Abstimmungsvereinbarung zwischen dem UHK und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, der sich die weiteren dualen Systeme unterworfen haben, endete zum 31.12.2019. Als gemeinsamer Vertreter für den Unstrut-Hainich-Kreis wurde die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln von den dualen Systemen benannt. Die Verhandlungen begannen im Oktober 2019 und wurden am 27.04.2020 zum Abschluss gebracht. Für den UHK ergeben sich hinsichtlich der Systemfestlegungen für die Einsammlung und den Transport von Altpapier und

Leichtverpackungen keine Veränderungen. Für die Einsammlung von Glas wurde in der Systemfestlegung die Stellung von Depotcontainern vereinbart, die die bisher vorhandenen 1.100 Liter Behälter abgelöst haben. Auch hinsichtlich des angemessenen Entgeltes für die Einsammlung und den Transport von Leichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton konnte nach langen Verhandlungen eine für den UHK akzeptable Einigung erzielt werden. Die Abstimmungsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Alle erkennbaren betriebsbedingten Risiken für die Beschäftigten, Gebäude, Gebäudeinhalt, Fahrzeuge oder durch Eigen- und Haftpflichtschäden sind durch einen Versicherungsschutz abgedeckt.

Für das Jahr 2020 wurden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung eines getrennten Sammelsystems für biologisch abbaubare Abfälle eingeplant. Ein weiterer Gebührenausgleich zur Rückführung der Gebührenausgleichsrückstellung war deshalb und auch aufgrund rechtlicher Erörterungen nicht mehr vorgesehen. Die Grundgebühr für das Jahr 2020 wurde satzungsgemäß wieder erhoben.

Die Betriebsleitung plant für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Umsatzerlösen in Höhe von 6.039 T€. Weiterhin wird ein Jahresgewinn in Höhe von 175 T€ erwartet.

7. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Der Eigenbetrieb unterliegt dem Ausfallrisiko. Das ist das Risiko, dass ein Geschäftspartner seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Finanzinstruments oder eines bestehenden Vertrages nicht oder nicht korrekt nachkommt und dies zu einem finanziellen Verlust führt. Der Eigenbetrieb ist im Rahmen seiner operativen Geschäftstätigkeit Zahlungsrisiken von Schuldnern (insbesondere ergeben sich Risiken aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) ausgesetzt. Die Betriebsleiterin führt die laufende Liquiditätsübersicht, in der die Entwicklung aller Bankkonten verfolgt wird. Zum 31. Dezember 2020 bestanden keine Kreditverbindlichkeiten.

Ausstehende Forderungen werden regelmäßig überwacht und etwaige überfällige Zahlungen umgehend angemahnt. Das Ausfallrisiko aus Guthaben bei Banken und Finanzinstituten wird stetig überwacht. Der Eigenbetrieb überwacht das Risiko eines etwaigen Liquiditätsengpasses mittels Liquiditätsplanung.

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

8. Weitere Informationen

Die Pandemie setzt sich auch im Jahr 2021 fort. Es ist aufgrund der bisherigen Entwicklungen jedoch nicht davon auszugehen, dass es für den Eigenbetrieb gravierende Veränderungen geben wird.

Mühlhausen, den 15.06.2020

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es liegt eine Geschäftsordnung für den Kreistag vor. Eine gesonderte Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss und die Betriebsleitung besteht nicht. Die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Geschäftsverteilung zwischen den Organen ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung entspricht den bei Eigenbetrieben üblichen Grundsätzen. In wichtige Entscheidungen sind Betriebsausschuss bzw. Kreistag eingebunden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sieben Kreistagssitzungen und vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle der Betriebsausschusssitzungen sowie den Eigenbetrieb betreffende Auszüge aus den Kreistagssitzungen wurden uns zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß bestehen keine Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Betriebsleitung wird vom § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Vergütung der Betriebsleiterin erfolgt ausschließlich nach dem TVöD für den Bereich der Verwaltung. Die Vergütung und Entschädigung der Betriebsausschussmitglieder erfolgt nach der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Der Gesamtaufwand ist im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan mit Gliederung bis in die einzelnen Stellen und mit detaillierten Stellenbeschreibungen liegt vor.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Unregelmäßigkeiten gegen diese Regelungen festgestellt werden. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Verstöße gegen diesen Plan wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ausführungen hierzu werden im Abschnitt II. Ziffer 6 der Allgemeinen Betriebs- und Geschäftsanweisung für den AWB gemacht.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wichtige Bearbeitungen liegen in Umsetzung der Satzungen Betriebsanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen vor. Ihre Einhaltung wird durch die Betriebsleiterin überwacht. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach VOB/VOL durch die Betriebsleiterin gegebenenfalls nach der erforderlichen Vergabeentscheidung gemäß Betriebssatzung durch den Betriebsausschuss oder Kreistag.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind dokumentiert und haben uns vorgelegen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen — auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten — den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und ist für die Bedürfnisse des Eigenbetriebs geeignet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden quartalsweise untersucht und daraus die erforderlichen Entscheidungen abgeleitet. Strukturänderungen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs einschließlich der Kostenrechnung ist in seiner Größe den gestellten Anforderungen angemessen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleiterin führt die laufende Liquiditätsübersicht, in der die Entwicklung aller Bankkonten verfolgt wird.

Zum 31. Dezember 2020 bestanden keine Kreditverbindlichkeiten.

Das Mahnwesen des Eigenbetriebs gewährleistet die Verfolgung offener Forderungen. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen werden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist in Anbetracht der Größe des Eigenbetriebs nicht vorhanden. Die Verwaltung der liquiden Mittel erfolgt durch die Betriebsleiterin.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abfallgebühren werden jeweils zu Beginn des Jahres im Voraus veranlagt und wurden in Abschlägen zum 1. März und zum 1. September eingefordert. Bei Überschreitung der Leerungen, die dem Mindestvorhaltevolumen entsprechen, erfolgt eine Jahresabrechnung. Die Gebühren „Umladestation“ werden bei Anlieferung durch Barzahlung beglichen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling ist aufgrund der Größe des AWB nicht gesondert eingerichtet. Die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen, u. a. durch Plan-Ist-Vergleiche und Kostenstellenauswertungen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochter- und andere Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb unterliegt mit seinem operativen Geschäft der Einsammlung und des Transportes von Abfällen aus privaten Haushalten den Marktschwankungen, insbesondere den aktuellen Veränderungen auf dem Papiermarkt. Ansonsten unterliegt die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs kaum Schwankungen aus operativen Veränderungen. Die Risiken aus den tendenziell zurückgehenden Abfallmengen und Marktveränderungen sind bekannt; ihre Entwicklung wird laufend verfolgt. Durch die quartalsweise Auswertung und Berichterstattung ist eine zeitnahe Überwachung gegeben. Durch kostendeckende Gebühren wird die wirtschaftliche Lage des Betriebs stabil gehalten. Die Betriebsleiterin hat — ausgehend von den wirtschaftlichen Zielen des AWB — Risikofelder definiert, Risiken zugeordnet und Maßnahmen zur Risikokontrolle, -abdeckung und -bewältigung festgelegt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung im Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen bzw. nicht ausreichen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation im Betriebshandbuch des AWB ist erfolgt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wichtige Punkte werden von der Betriebsleiterin in den Sitzungen des Betriebsausschusses angesprochen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Entscheidungen zu Finanzanlagen obliegen nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung der Betriebsleiterin im Rahmen des laufenden Geschäfts. Dabei sind die Regelungen des § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten und ausschließlich mündelsichere, festverzinsliche Finanzanlagen zu erwerben. Der AWB verfügt über keine Finanzanlagen. Über den zum Quartalsende bestehenden Finanzmittelfonds berichtet die Betriebsleiterin dem Betriebsausschuss in den Quartalsberichten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden nicht eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt, da die Vornahme derartiger Geschäfte nicht vorgesehen ist.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe 5d).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe 5a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Innenrevision. Überprüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Geschäfte werden durch die Betriebsleiterin festgelegt und vorgenommen. Mit der Änderung des § 82 Thüringer Kommunalordnung ist für die überörtliche Prüfung der Thüringer Rechnungshof zuständig.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe 6a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe 6a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 7 und 8 der Betriebssatzung geregelt. Gemäß den Betriebsausschussprotokollen und den vorliegenden Kreistagsbeschlüssen wurden alle zustimmungspflichtigen Geschäfte genehmigt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine derartige Kreditgewährung wurde nicht getätigt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Unsere Prüfung führte zu keinen Feststellungen, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte des Eigenbetriebs nicht mit Gesetz, Satzungen und Beschlüssen des Kreistages vereinbar sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im AWB (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro) geprüft und danach als Investition in den Wirtschaftsplan aufgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Investitionen werden grundsätzlich nach VOB/VOL ausgeschrieben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Zukünftige Investitionen beschränken sich auf Ersatzbeschaffungen und Investitionen im Rahmen der Erweiterung von Abfallentsorgungsleistungen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Gemäß Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte in Höhe von TEUR 200 geplant. Im Berichtsjahr erfolgten Investitionen in Höhe von TEUR 18 für Immaterielle Vermögensgegenstände sowie TEUR 192 für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite aufgenommen und keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Bau- und Ausrüstungsleistungen öffentlicher Aufgabenträger über einen bestimmten Auftragswert sind gemäß VOB/VOL auszuschreiben.

Direktvergaben waren im Wirtschaftsjahr entsprechend des Vergaberechts nur für Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge bis zu einem Gesamtauftragswert von EUR 500 (netto) zulässig. Mit Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung zum 1. Dezember 2019 hat sich dieser Wert auf EUR 1.000 (netto) erhöht.

Offenkundige Verstöße gegen diese Regelungen sind uns im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Quartalsweise wird schriftlich Bericht an den Betriebsausschuss erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung war, soweit wir das zu beurteilen vermögen, vollständig und zutreffend.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Uns sind keine wesentlichen Vorgänge bekannt, über die nicht zeitnah unterrichtet worden wäre. Nachteilige Geschäfte, die durch geeignete organisatorische Maßnahmen hätten vermieden werden können, haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von der Betriebsleitung wird auf Wunsch des Überwachungsorgans halbjährlich über Stundungen zwischen EUR 500,00 und EUR 25.000,00 sowie Niederschlagungen zwischen EUR 500,00 und EUR 2.500,00 und quartalsweise über die sich beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Bearbeitung befindlichen Widersprüche informiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte gab es im Rahmen unserer Prüfung nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein. Der AWB ist im Rahmen der durch den Kreis abgeschlossenen Versicherung gegen Haftpflicht- und Vermögenseigenschäden versichert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Uns sind keine Interessenskonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir nicht festgestellt. Alle Anlagen im Bestand des Eigenbetriebs dienen der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Abfallwirtschaft.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Bilanzstichtag nicht. Der AWB ist verpflichtet die Nachsorge über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren für die Deponien zu gewährleisten. Für diese Verpflichtung wurde eine ausreichend bemessene Rückstellung gebildet.

Der Finanzmittelfonds des AWB weist zum 31. Dezember 2020 eine Höhe von TEUR 7.674 aus. Bestandteil des Finanzmittelfonds sind Festgeldanlagen in Höhe von TEUR 7.018, die erfolgten weil

die Geldmittel die der AWB auf Grund des Kreistagbeschlusses Nr. 288-37/08 vom 8. August 2008 der Kreiskasse zur Unterstützung der Liquidität des Kreises zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt hat, mit ihrem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 11.900 mit Valuta 4. Juli 2017 an den AWB zurückgezahlt wurden.

Die Deponierückstellung sowie die Gebührenausgleichsrückstellung haben zum 31. Dezember 2020 insgesamt eine Höhe von TEUR 8.834.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Lohnkostenzuschüsse von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von TEUR 48 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 240 auf insgesamt TEUR 1.640 erhöht. In Anbetracht dessen, dass dem Eigenkapital Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 2.484 gegenübersteht und dass gebührenrelevante Schwankungen in der Ertragslage des AWB über die Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 3.201 kompensiert werden können, kann die Höhe des Eigenkapitals als ausreichend bezeichnet werden.

Nachdem die Kreiskasse des Landratsamtes den Gesamtbetrag der vom AWB bewirtschafteten Geldmittel in Höhe von TEUR 11.900 mit Valuta 4. Juli 2017 an den AWB zurückgezahlt hat, bewirtschaftet der AWB seine Geldmittel erstmals seit 2008 wieder selbst.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleiterin beabsichtigt, dem Betriebsausschuss zur Empfehlung an den Kreistag die Verwendung des Jahresüberschusses aus der Kostenstelle Umladung im Auftrag des ZAN in Höhe von EUR 119.630,49 als Zuführung zur Rücklage Betreibung Umladestation und die Verwendung des Jahresüberschusses aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme in Höhe von EUR 119.879,47 als Zuführung zur Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme vorzuschlagen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis wird entsprechend der Monostruktur des Eigenbetriebs als Abfallwirtschaftsbetrieb nicht in Segmente unterteilt. In der Kostenrechnung wird in Deponiewirtschaft (TEUR 0), BgA dS (Jahresgewinn TEUR 120), Umladung für ZAN (Jahresgewinn TEUR 120) und Abfallwirtschaft (TEUR 0) aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Verstöße gegen den § 7 Thüringer Eigenbetriebsverordnung, wonach sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Kreis angemessen zu vergüten sind, wurden nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Für die Abfallwirtschaft nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte wurden nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der AWB hat im Berichtsjahr einen Jahresgewinn von TEUR 240 erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Kurzfristig sollen Aufwandssteigerungen durch die aktuelle Struktur der Restabfallentsorgung ohne Gebührenerhöhung bei Bedarf durch Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung kompensiert werden.

Mittelfristig ist im Hinblick auf eine vollständige Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung über Kostensenkungspotenziale bzw. Gebührenerhöhungen zu entscheiden.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis wurde am 1. Januar 1996 gegründet.

Er ist ein Eigenbetrieb des Unstrut-Hainich-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird im Rahmen des Haushaltsplans des Unstrut-Hainich-Kreises nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet.

Betriebssatzung

Zum Prüfungszeitpunkt gilt die Betriebssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Februar 2002, bekannt gemacht am 6. März 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 2009, bekannt gemacht am 21. Juni 2009 im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises.

Zweck des Eigenbetriebs ist die Abfallentsorgung im Unstrut-Hainich-Kreis, d. h., die Erfüllung aller Aufgaben, die dem Landkreis aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen obliegen, insbesondere Sammlung, Beförderung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle sowie die Abfallberatung. Darüber hinaus nimmt der AWB alle organisatorischen, personellen und finanzwirtschaftlichen Aufgaben wahr.

Zuständige Organe des Eigenbetriebs gemäß § 3 der Betriebssatzung sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Kreistag
- Landrat

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung, die der Werkleitung i. S. d. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO entspricht, bestand im Wirtschaftsjahr 2020 aus einer Betriebsleiterin. Im Verhinderungsfall wurde sie durch einen Stellvertreter vertreten.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des AWB, insbesondere

- die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebs, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte,
- Personaleinsatz,
- Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrats gemäß § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Betriebsleitung übertragen sind,
- verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des AWB,
- quartalsweise Vorlage eines Zwischenberichts an den Betriebsausschuss und den Landrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans,
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu EUR 2.500,00 im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis EUR 25.000,00 im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu EUR 5.000,00 beträgt,
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von EUR 25.000,00 nicht übersteigen,
- Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 nicht überschreitet,
- Aufnahme von Einzelkrediten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von EUR 25.000,00 nicht überschreiten,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall EUR 25.000,00 und bei Bauleistungen im Einzelfall EUR 50.000,00 nicht übersteigen, sowie
- die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben für den Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören an

- der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- fünf Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag zu benennen sind, sowie
- fünf sachkundige Bürger, die beratende Aufgaben haben, darunter ein Vertreter des Landratsamtes, der vom Landrat zu benennen ist, sowie ein Vertreter des AWB, der von der Belegschaft zu benennen ist.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer ihrer Wahlzeit; nach deren Ablauf bleiben sie solange Mitglied des Betriebsausschusses, bis ihre Nachfolger bestellt worden sind.

Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I, Seite 9 f.).

Der Betriebsausschuss wird mindestens vierteljährlich einberufen.

Er ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebs, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen. Er entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des AWB, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat zuständig sind, insbesondere über

- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigen,
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00,
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 überschreitet; der Betriebsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen,
- Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von EUR 25.000,00 überschreiten,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall EUR 25.000,00 und bei Bauleistungen im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigen,
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als EUR 2.500,00 im Einzelfall, Stundung von Forderungen von mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als EUR 5.000,00 beträgt,
- die Einleitung eines Rechtstreites (Aktivprozess),
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
- Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter,
- der Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden und
- die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu einer Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall.

Kreistag

Der Kreistag beschließt über:

- Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- Bestellung des Betriebsausschusses mit seinen Mitgliedern sowie deren Abberufung
- Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters und Regelungen ihrer Dienstverhältnisse sowie deren Abberufung
- Gewährung von Krediten des Kreises an den AWB oder des AWB an den Kreis
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung
- Rückzahlung von Eigenkapital
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von EUR 75.000,00 übersteigen
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 75.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, die im Einzelfall EUR 200.000,00 übersteigen
- wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
- Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Kreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
- Änderung der Rechtsform des AWB
- außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen

Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

Betriebsleiterin ist Frau Annett Mülverstedt.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung EUR 25.000,00.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der einen von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk trägt, wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 23. September 2020 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schloss mit einem Jahresgewinn von EUR 51.756,95 ab. Hierbei wurde der Jahresgewinn aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von EUR 70.824,63 der Rücklage Betrieb der Umladestation zugeführt und eine Auflösung der Rücklage BgA duale Systeme in der Höhe des Verlustes aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art (duale Systeme) von EUR 19.067,68 vorgenommen.

Weitere Satzungen

Für den Prüfungszeitraum galten folgende Satzungen:

- Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16. April 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2016.
- Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises (Abfallgebührensatzung) vom 13. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Januar 2017.
- Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises (Gebührensatzung der Umladestation) vom 13. Dezember 2010 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist Mitglied im Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen, der seit dem 1. Juni 2005 für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung zuständig ist. Die betreffenden Abfälle werden an die Umladestation Aemilienhausen durch den AWB angeliefert und dort im Auftrag des ZAN umgeladen. Durch einen vom ZAN beauftragten Dritten erfolgt der Transport zur mechanischen Aufbereitungsanlage in Nentzelsrode. Nach Separierung von Metallen und Altholz werden circa 95 % vom Anlageninput zur thermischen Verwertung in die Energie- und Verwertungszentrale Anhalt Staßfurt verbracht.

Im Berichtsjahr lagen folgende wichtige Verträge vor:

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Zwischen dem ZAN und dem Unstrut-Hainich-Kreis wurde mit Datum vom 27./29. September 2005 ein Vertrag über den Betrieb der Umladestation Aemilienhausen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2025.

Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Dresden

Mit Datum vom 30. Juli/4. August 2010 wurde zwischen dem AWB und der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Verwertung von Altpapier aus dem Unstrut-Hainich-Kreis abgeschlossen. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln

Mit Datum vom 10./17. Oktober 2003 wurde zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und der DSD GmbH eine Abstimmungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen abgeschlossen.

Für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerplätze sowie die Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sich der Systembetreiber mit einem Pauschalbetrag an den Kosten. Er betrug im Wirtschaftsjahr EUR 1,41 pro Einwohner und Jahr.

Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde am 10. Oktober 2003/17. Oktober 2003 eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen, die durch Vereinbarungen vom 29. September 2005/6. Oktober 2005, 6. Oktober 2008/14. Oktober 2008, 22. Januar 2013/20. Februar 2013, 18. April 2013/8. Mai 2013, 19. März 2014/24. März 2014, 4. Dezember 2015/17. Dezember 2015 verlängert wurde. Sie endete zum 31. Dezember 2019. Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine neue Abstimmungsvereinbarung, die am 27. April 2020 geschlossen wurde. Somit besteht nur noch eine Abstimmungsvereinbarung, der sich alle dualen Systeme unterworfen haben. Einzelverträge mit jedem einzelnen System sind nicht mehr erforderlich.

Zur Durchführung der PPK-Verpackungsentsorgung haben sich folgende duale Systeme der Abstimmungsvereinbarung unterworfen:

- ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln
- Landbell AG, Mainz
- Reclay Systems GmbH, Herborn
- PreZero Dual GmbH, Neckarsulm
- Zentek GmbH & Co. KG, Köln
- Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hamburg
- RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Köln
- Noventiz Dual GmbH, Köln
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist aufgrund seiner hoheitlichen Aufgaben nicht körperschaftsteuer-, gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Das Finanzamt Mühlhausen hat mit Datum vom 10. Juni 2015 bescheinigt, dass der Betrieb für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Körperschaft i. S. d. § 44 EStG bis auf Widerruf ist.

Seit 1. Januar 2004 existiert aufgrund der empfangenen Nebenentgelte insoweit ein Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG. Dieser wird beim Finanzamt Mühlhausen unter der Steuernummer 157/144/08221 geführt. Umsatzsteuerlich erfolgt für den AWB die Einbeziehung in den Organkreis des Unstrut-Hainich-Kreises.

Bezüglich der Lohnsteuer wird der Eigenbetrieb beim Finanzamt Mühlhausen unter der Steuernummer 157/197/03736 geführt.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2020	2019	2018	2017	2016
Umsatz	TEUR	6.307	4.615	4.684	4.973	6.336
Materialaufwand	TEUR	3.101	3.196	2.946	2.946	2.990
Materialaufwandsquote	%	49,2	69,3	66,2	59,2	47,2
Personalaufwandsquote	%	30,2	39,2	38,6	34,3	25,4
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	5,0	4,0	6,7	7,0	7,4
Abschreibungen	TEUR	309	239	267	285	303
Investitionen	TEUR	211	2.021	1	7	42
Finanzergebnis	TEUR	-11	-13	1	7	188
Ertragsteuern	TEUR	24	30	10	46	4
Jahresergebnis	TEUR	240	52	119	205	148
Umsatzrentabilität	%	3,8	1,1	2,5	4,1	2,4
Eigenkapitalrentabilität	%	14,6	3,7	8,8	16,7	14,8
Bilanzstichtag		31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	TEUR	10.892	11.422	12.087	13.268	13.821
Anlagevermögen	TEUR	2.485	2.588	806	1.072	1.350
Umlaufvermögen	TEUR	8.407	8.834	11.281	12.196	12.421
Eigenkapital	TEUR	1.641	1.401	1.349	1.230	1.025
Eigenkapitalquote	%	15,1	12,3	11,2	9,3	7,4
Rückstellungen	TEUR	8.925	8.743	10.394	11.819	12.573
Verbindlichkeiten	TEUR	326	1.278	344	219	223
Verschuldungsgrad	%	84,9	87,7	88,8	90,7	92,6
Anlagendeckungsgrad	%	66	54,1	167,4	114,7	75,9
Langfristiger Deckungsgrad	%	423,2	390,8	1448,1	1060,6	884,4
Wirtschaftsjahr		2020	2019	2018	2017	2016
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-514	-375	433	-309	1.209
Investitionstätigkeit	TEUR	-119	-2.014	-1	-7	-38
Finanzierungstätigkeit	TEUR	0	0	0	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	7.674	8.307	13.176	11.564	11.880

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	6.307	96,2	4.615	97,0	1.692	36,7
Übrige betriebliche Erträge	249	3,8	144	3,0	105	72,9
Betriebsleistung	6.556	100,0	4.759	100,0	1.797	37,8
Materialaufwand	3.101	47,3	3.196	67,2	-95	-3,0
Personalaufwand	1.902	29,0	1.810	38,0	92	5,1
Abschreibungen	309	4,7	239	5,0	70	29,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	788	12,0	1.012	21,3	-224	-22,1
Sonstige Steuern	9	0,1	6	0,1	3	50,0
Betriebsergebnis	447	6,8	-1.504	-31,6	1.951	>100,0
Finanzergebnis	-11	-0,2	-13	-0,3	2	-15,4
Geschäftsergebnis	436	6,6	-1.517	-31,8	1.953	>100,0
Sondereinflüsse	-172	-2,6	1.599	33,6	-1.771	<-100,0
Ergebnis vor Ertragsteuern	264	4,0	82	1,7	182	>100,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	24	0,4	30	0,6	-6	-20,0
Jahresgewinn = Bilanzgewinn	240	3,7	52	1,1	188	>100,0

Bei einer **Betriebsleistung** in Höhe von TEUR 6.556 und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.109 ergibt sich ein positives Betriebsergebnis von TEUR 447. Nach Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von TEUR 11 sowie des negativen Ergebnisses aus Sondereinflüssen von TEUR 172 schließt der AWB das Jahr 2020 mit einem Jahresgewinn in Höhe von TEUR 240 ab.

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.692 gestiegen. Ursächlich für den Anstieg ist, dass kein Gebührenausgleich durch den Erlass der Grundgebühr wie im Jahr 2019 erfolgte, sondern die Grundgebühr in satzungsgemäß festgelegter Höhe erhoben wurde. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 224 ist im Wesentlichen geprägt durch niedrigere KFZ-Reparaturen.

Die **Sondereinflüsse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge aus Abgang AV	72	0
Erträge aus sonstigen Zuschüssen	49	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	30	93
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	18	18
Erträge aus Auflebung niedergeschlagener Forderungen	6	6
Periodenfremde Erträge	3	6
Versicherungsentschädigungen	0	7
Summe Erträge aus Sondereinflüssen	178	130
Zuführung zu Wertberichtigungen auf Forderungen	13	10
Forderungsverluste	11	24
Summe Aufwendungen aus Sondereinflüssen	24	34
Inanspruchnahme Rückstellung für Gebührenausgleich verrechnet mit Zuführung	326	-1.503
Sondereinflüsse insgesamt	-172	1.599

Die Veränderung der Sondereinflüsse resultiert im Wesentlichen aus der Veränderung der Erträge aus der Auflösung bzw. Zuführung/Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis am 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen — soweit nicht besonders vermerkt — als mittel- und langfristig.

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	15	0,1	6	0,1	9	>100,0
Sachanlagen	2.470	22,7	2.582	22,7	-112	-4,3
Abgrenzungsposten für ZAN-Umlage	0	0,0	6	0,1	-6	-100,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	2.485	22,8	2.594	22,9	-109	-4,2
Kundenforderungen	597	5,5	458	4,0	139	30,3
Sonstige kurzfristige Posten	136	1,2	63	0,6	73	>100,0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.674	70,5	8.307	72,7	-633	-7,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	8.407	77,2	8.828	77,3	-421	-4,8
Vermögen insgesamt	10.892	100,0	11.422	100,0	-530	-4,6
KAPITAL						
Stammkapital	25	0,2	25	0,2	0	0,0
Rücklagen	1.376	12,7	1.324	11,6	52	3,9
Bilanzgewinn	240	2,2	52	0,5	188	>100,0
Eigenkapital	1.641	15,1	1.401	12,3	240	17,1
Sonstige Rückstellungen = **Mittel- und langfristiges Fremdkapital**	8.876	81,5	8.712	76,3	164	1,9
Übrige Rückstellungen	49	0,4	31	0,3	18	58,1
Lieferantenschulden	118	1,1	1.103	9,6	-985	<-100,0
Verbindlichkeiten gegenüber UHK	43	0,4	20	0,2	23	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	165	1,5	155	1,3	10	6,5
Kurzfristiges Fremdkapital	375	3,4	1.309	11,4	-934	<-100,0
Kapital insgesamt	10.892	100,0	11.422	100,0	-530	-4,6

Der Rückgang des **Anlagevermögens** um TEUR 103 auf TEUR 2.485 resultiert unter anderem aus Investitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 211) und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 309.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren aus Müllgebühren und sind im Berichtsjahr um TEUR 139 auf TEUR 597 angestiegen.

Der Anstieg der **Rückstellungen** ist im Wesentlichen in der Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 326 begründet.

Der Rückgang der Lieferantenschulden ist im Wesentlichen durch ein geringeres Investitionsvolumen in Müllfahrzeuge im Wirtschaftsjahr bedingt.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+240	+52
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+309	+239
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+151	-1.671
Zuführung bzw. Aufzinsung der Rekultivierungsrückstellung	+31	+20
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+6	+15
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-67	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-212	+43
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-952	+934
Zinsaufwendungen/Zinserträge	-20	-7
Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	+24	+30
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-24	-30
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**-514**	**-375**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens (+)	+72	0
Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens (-)	-211	-2.021
Erhaltene Zinsen	+20	+7
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	**-119**	**-2.014**
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-633	-2.389
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	8.307	10.696
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**7.674**	**8.307**

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	7.674	8.307	-633

Definition der Kennzahlen

Bezeichnung der Kennzahlen		Berechnung der Kennzahl
Materialaufwandsquote	=	Materialaufwand x 100 / Umsatz
Personalaufwandsquote	=	Personalaufwand x 100 / Umsatz
Durchschnittliche Abschreibungsquote	=	Abschreibungen x 100 / Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Jahresende
Umsatzrentabilität	=	Jahresergebnis (vor Ertragsteuern) x 100 / Umsatz
Eigenkapitalrentabilität	=	Jahresergebnis (vor Ertragsteuern) x 100 / Eigenkapital
Eigenkapitalquote	=	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme
Verschuldungsgrad	=	Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital
Anlagendeckungsgrad	=	Eigenkapital x 100 / Anlagevermögen
Langfristiger Deckungsgrad	=	(Eigenkapital + mittel- und langfristiges Fremdkapital[1] x 100) / Anlagevermögen

[1] lt. Vermögenslage

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Nachfolgend stellen wir die Zusammensetzung und Entwicklung von wesentlichen Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dar. Die Entwicklung nicht gesondert aufgeführter Posten ergibt sich aus der Bilanz bzw. aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens 2020 auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 ThürEBV — Anlagennachweis — ist nach dem Formblatt 2 dargestellt.

Das Anlagevermögen wird mittels einer Anlagenkartei (Excel) ordnungsgemäß verwaltet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, Abschreibungen und Buchwerte werden in einem Anlagenverzeichnis gegliedert und nach Anlagegruppen aufgelistet, in dem die Bewegungen des Berichtszeitraumes ersichtlich sind. Der Bestand an beweglichen Wirtschaftsgütern wird jährlich durch eine Inventur zum Bilanzstichtag aufgenommen und mit dem Anlagenverzeichnis verglichen.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über EUR 250,00, aber nicht mehr als EUR 1.000,00 betragen, werden im Rahmen eines Sammelpostens linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibungen der übrigen Vermögensgegenstände erfolgten in 2020 unverändert nach der linearen Methode.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	14.615,76	5.516,85

Entwicklung:

	EUR
Buchwert zum 1. Januar 2020	5.516,85
Zugänge	18.440,26
Abschreibungen	-9.341,35
Buchwert zum 31. Dezember 2020	14.615,76

II. Sachanlagen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	2.469.666,99	2.582.412,30

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	507.675,16	541.998,17
Technische Anlagen und Maschinen	14.636,30	18.814,03
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.947.355,53	2.021.600,10
	2.469.666,99	2.582.412,30

Entwicklung der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten:

	EUR
Buchwert zum 1. Januar 2020	541.998,17
Abschreibungen	-34.323,01
Buchwert zum 31. Dezember 2020	507.675,16

Entwicklung der technischen Anlagen und Maschinen:

	EUR
Buchwert zum 1. Januar 2020	18.814,03
Zugänge	0,00
Abschreibungen	-4.177,73
Buchwert zum 31. Dezember 2020	14.636,30

Entwicklung der anderen Anlagen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung:

	EUR
Buchwert zum 1. Januar 2020	2.021.600,10
Zugänge	192.464,56
Abgänge	-14.863,04
Abschreibungen	-261.596,04
Abgänge Abschreibungen	9.749,95
Buchwert zum 31. Dezember 2020	1.947.355,53

Die Zugänge in Höhe von TEUR 211 betreffen im Wesentlichen Serverlizenzen (TEUR 15), einen Aufbau für ein Sperrmüllfahrzeug (TEUR 113) sowie diverse Identifikationssysteme für die Fahrzeuge (TEUR 52). Die Abgänge betreffen im Wesentlichen veräußerte Abfallsammelfahrzeuge.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	596.551,37	457.987,87
— davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00

Der Forderungsbestand ist durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	129.879,76	53.401,36
— davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonstige debitorische Kreditoren	113.274,55	29.280,89
Erstattung Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	0,00	8.235,32
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	2.033,25	1.544,74
Sonstiges	14.571,96	14.340,41
	129.879,76	53.401,36

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	7.674.439,03	8.306.990,85

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Guthaben bei Kreditinstituten	7.674.131,22	8.306.307,77
Kassenbestand	307,81	683,08
	7.674.439,03	8.306.990,85

Die Guthaben bei Kreditinstituten bestehen weiterhin bei der Deutschen Kreditbank AG, bei der Sparkasse Unstrut-Hainich sowie bei der Commerzbank AG.

Der Kassenbestand besteht aus einer Hauptkasse des Abfallwirtschaftsbetriebs und einer Nebenkasse der Umladestation Aemilienhausen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	6.409,90	15.588,17

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen die Abgrenzung der Versicherungen sowie der KFZ-Steuern.

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	25.000,00	25.000,00

Das Stammkapital von EUR 25.000,00 ist übereinstimmend mit § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine Abweichungen.

II. Rücklagen

Andere Gewinnrücklagen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	1.375.890,30	1.324.133,35

Mit Beschluss des Kreistages vom 23. September 2020 wurde der Jahresgewinn aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von TEUR 71 der Rücklage Betrieb der Umladestation zugeführt und eine Auflösung der Rücklage BgA duale Systeme in der Höhe des Verlustes aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art (duale Systeme) von TEUR 19 vorgenommen.

III. Bilanzgewinn	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	239.509,97	51.756,95

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 239.509,97 erwirtschaftet.

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	42.073,82	210,20

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde eine Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von TEUR 21 und eine Rückstellung für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von TEUR 21 gebildet.

2. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	5.633.254,29	5.837.361,41

Entwicklung:

	EUR
Stand zum 1. Januar 2020	5.837.361,41
Inanspruchnahme für Deponiewirtschaft	218.076,71
Auflösung	29.256,73
Zuführung	12.079,76
Aufzinsung	31.146,56
Stand zum 31. Dezember 2020	5.633.254,29

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge wurde für die bereits stillgelegten Deponien Aemilienhausen und Kalkberg gebildet.

Die Rückstellungsbildung erfolgt in Höhe der Erfüllungsbeträge, der für die Deponien Aemilienhausen und Kalkberg noch voraussichtlich anfallenden Kosten, unter Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen. Zudem wurde die in Jahresscheiben unterteilte Rückstellung mit dem Zinssatz (0,4 %) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV, der sich bei einer sicheren und Ertrag bringenden Anlage ergibt, abgezinst.

Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen für die Deponien Aemilienhausen und Kalkberg in Höhe von TEUR 218 an, die als Inanspruchnahme im Berichtsjahr die Rückstellung reduzieren. Zudem wurde die Differenz zu den für das Berichtsjahr geplanten Aufwendungen in Höhe von TEUR 29 aufgelöst.

Die sich ergebenden Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kostenstelle Deponiewirtschaft wurden der Rückstellung zugeführt (TEUR 12).

3. Sonstige Rückstellungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
3.249.971,89	2.906.001,57

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2020 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Gebührenausgleich	2.875.024,56	0,00	0,00	325.851,50	3.200.876,06
Jahresabschlusskosten	17.007,48	17.007,48	0,00	18.907,97	18.907,97
Archivierungskosten	8.225,50	0,00	0,00	0,00	8.225,50
Urlaubsrückstellungen	5.744,03	2.150,78	0,00	18.369,11	21.962,36
	2.906.001,57	19.158,26	0,00	363.128,58	3.249.971,89

Die Rückstellung für Gebührenausgleich bildet die Verpflichtung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG, Kostenüberdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen, ab. Im Berichtsjahr wurde der Überschuss aus der Kostenstelle Abfallentsorgung in Höhe von TEUR 309 und der Überschuss der Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation in Höhe von TEUR 17 der Gebühren-ausgleichsrückstellung zum Ergebnisausgleich zugeführt.

Die Rückstellungen für Jahresabschlusskosten betreffen im Wesentlichen die voraussichtlichen Aufwendungen zur Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020.

Für die sich aus § 257 HGB und § 147 AO ergebenden Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurde eine Rückstellung gebildet. Auf eine Abzinsung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Verpflichtung aus den zum 31. Dezember 2020 nicht abgegoltenen Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter wurde einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung anhand der individuellen Bezüge ermittelt.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
117.470,59	1.102.697,61
— davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 117.470,59	1.102.697,61

Der Nachweis der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag erfolgte durch eine Offene-Posten-Liste der Kreditoren.

2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	42.821,51	19.878,00
— davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	42.821,51	19.878,00

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	165.570,44	154.858,31
— davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	165.570,44	154.858,31
— davon aus Steuern:	22.093,14	22.031,52
— davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	0,00	64,28

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen die Guthaben aus der Jahresabrechnung der Müllgebühren.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB liegen nicht vor. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 HGB sind im Anhang vollständig angegeben.

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	2020 EUR	Vorjahr EUR
	6.307.186,64	4.615.490,90

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Abfallentsorgung	4.835.322,63	3.224.637,43
Erlöse aus Aufgabenübernahme für die dS	488.940,77	302.806,22
Altpapierverwertung	304.642,27	438.668,67
Alttextilienverwertung	296.832,00	278.092,80
Umladung für ZAN	284.093,78	277.984,00
Selbstanlieferung durch fremde Dritte	73.392,92	58.901,63
Sonstige	23.962,27	34.400,15
	6.307.186,64	4.615.490,90

Die Gebühren für die kommunale Abfallentsorgung werden auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung erhoben. Sie setzen sich aus einer Grundgebühr je Einwohner und einer Leerungsgebühr sowie gegebenenfalls aus Gebühren für den Behälterservice zusammen.

Die Abfallgebühren werden per Jahresvorausveranlagung – für private Haushalte mit dem Mindestvorhaltevolumen, für Gewerbetreibende auf der Grundlage der Vorjahreswerte – erhoben. Fälligkeitszeitpunkte für die Zahlungen waren der 1. März und der 1. September des Jahres. Mit der Jahresabrechnung werden die über das Mindestvorhaltevolumen hinausgehenden Leerungen für private Haushalte und für Gewerbetreibende berechnet.

Die Erlöse aus der Hausmüllentsorgung stiegen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.611. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass kein Gebührenausgleich durch den Erlass der Grundgebühr wie im Jahr 2019 erfolgte, sondern die Grundgebühr in satzungsgemäß festgelegter Höhe erhoben wurde.

Die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers haben sich gegenüber dem Vorjahr um 31 % (TEUR 134) verringert. Dies resultiert aus gefallenen Marktpreisen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

2020 EUR	Vorjahr EUR
426.985,03	1.780.300,53

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Inanspruchnahme der Rückstellung für Aufwendungen der Deponiewirtschaft	218.076,71	112.845,38
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des AV	72.362,07	0,00
Lohnkostenzuschüsse	48.436,67	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	29.501,63	93.364,70
Mahngebühren	27.666,95	27.704,46
Auflösung von Wertberichtigungen	18.176,04	16.644,23
Erträge aus Aufleben niedergeschlagener Forderungen	6.350,30	6.443,44
Periodenfremde Erträge	2.723,34	5.027,89
Säumniszuschläge	2.282,50	1.208,00
Übrige Erträge	1.408,82	10.932,15
Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung	0,00	1.506.130,28
	426.985,03	1.780.300,53

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.353 auf TEUR 427 gesunken. Zu den Entwicklungen der Rückstellungen für Gebührenausgleich und Deponiewirtschaft verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Rückstellungen.

3. Materialaufwand

2020 EUR	Vorjahr EUR
3.100.675,44	3.196.345,86

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.633,88	42.426,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.073.041,56	3.153.919,45
	3.100.675,44	3.196.345,86

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2020 EUR	Vorjahr EUR
	27.633,88	42.426,41

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Beschaffung Abfallbehälter	22.726,20	36.790,59
Beschaffung Abfallbehälter Zubehör	4.907,68	5.635,82
	27.633,88	42.426,41

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
	3.073.041,56	3.153.919,45

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Papierentsorgung	210.281,94	205.239,86
Alttextilienverwertung	138.036,60	130.993,31
Kosten für Zeitarbeitskräfte	127.336,63	115.179,80
Sonderabfallentsorgung	38.286,87	36.880,61
Grüngutverwertung	21.156,64	15.302,97
	535.098,68	503.596,55
Restmüllentsorgung (Umladung, Transport und Behandlung) durch den ZAN	2.537.942,88	2.650.322,90
	3.073.041,56	3.153.919,45

4. Personalaufwand

2020 EUR	Vorjahr EUR
1.902.452,86	1.810.458,58

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	1.550.758,29	1.463.151,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	351.694,57	347.306,83
	1.902.452,86	1.810.458,58

Am 31. Dezember 2020 waren im Eigenbetrieb 40 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 15 Beschäftigte in der Verwaltung und 25 Fahrer/Lader im operativen Geschäft.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2020 EUR	Vorjahr EUR
309.438,13	239.316,69

Für Ausführungen verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
	1.138.093,31	1.049.120,78

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
a) Veränderung der Gebührenausgleichsrückstellung		
Zuführung aus der Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation und Inanspruchnahme durch die Kostenstelle Abfallentsorgung	325.851,50	2.999,07
b) Veränderung der Deponierückstellung		
Zuführung aus der Kostenstelle Deponiewirtschaft	12.079,76	78.210,72
c) Betriebsaufwand		
Fahrzeugkosten	287.761,76	540.441,22
Instandhaltung Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Glascontainerstellplätze	149.860,74	44.058,46
Mieten und Raumkosten	69.828,21	68.619,32
Gutachten, Untersuchungen	39.589,05	49.816,62
Sonstige Fremdarbeiten	26.219,95	18.782,52
Instandhaltung von Gebäuden und betrieblichen Räumen	25.719,17	32.893,12
Sonstiger Betriebsaufwand	37.013,44	36.779,83
	635.992,32	791.391,09
d) Verwaltungsaufwand		
Büroaufwand	38.180,33	33.235,92
Fremdleistungen Verwaltung	32.130,63	30.800,60
Infomaterial	23.265,05	23.289,16
Versicherungen und Beiträge	17.162,33	19.368,91
Jahresabschlusskosten	12.526,09	6.802,13
Nebenkosten Geldverkehr	2.598,32	5.506,12
Sonstiger Verwaltungsaufwand	2.027,86	8.808,79
	127.890,61	127.811,63
e) Sonstiges		
Solländerung Müllgebühren und Niederschlagung	10.326,10	23.533,39
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	10.199,87	10.173,56
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	5.113,09	0,00
Zuführung zu Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	3.300,00	0,00
Übriges	7.340,06	15.001,32
	36.279,12	48.708,27
	1.138.093,31	1.049.120,78

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2020 EUR	Vorjahr EUR
	20.110,01	7.259,56

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2020 EUR	Vorjahr EUR
	31.146,56	20.086,96

Die Zinsaufwendungen betreffen zur Gänze die Aufzinsung bzw. Abzinsung der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2020 EUR	Vorjahr EUR
	272.475,38	87.722,12

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2020 EUR	Vorjahr EUR
	24.465,93	29.627,25

Es handelt sich hierbei um Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag (TEUR 12) sowie um Gewerbesteuer (TEUR 12).

11. Sonstige Steuern	2020 EUR	Vorjahr EUR
	8.499,48	6.337,92

Es handelt sich hierbei um Kfz-Steuern.

12. Jahresgewinn	2020 EUR	Vorjahr EUR
	239.509,97	51.756,95

13. Bilanzgewinn	2020 EUR	Vorjahr EUR
	239.509,97	51.756,95

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung"**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabevereinbarung (*Hold Harmless Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm"). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

© BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Version 1. Januar 2020

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige hrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austauschs eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Version 1. Januar 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982